

# Reglement für die Risikomanagement Kommission (RMK) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

vom 10. Februar 2014 (Stand 1. Juni 2023)

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1, Bst. e und Abs. 3 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Aufgaben und Zusammensetzung der Risikomanagement Kommission**

### **Art. 1 Zweck und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Risikomanagement Kommission berät die Präsidentin/den Präsidenten und die Schulleitung in Fragen des Risikomanagements, der Risikofinanzierung und der Versicherungen.

<sup>2</sup> Sie beurteilt periodisch die Risiko-, Schadens- und Versicherungssituation.

<sup>3</sup> Sie unterstützt alle Einheiten der ETH Zürich bei der Koordination und Organisation des Risikomanagements.

<sup>4</sup> Sie legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit im Rahmen des allgemeinen Auftrags und in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten selbst fest.

<sup>5</sup> Sie kann ausgehend von den Weisungen des ETH-Rates über das Risikomanagement der ETH und der Forschungsanstalten vom 4. Juli 2006<sup>2</sup> der ETH-Präsidentin/dem ETH-Präsidenten den Erlass von Richtlinien zum Risikomanagement beantragen.

### **Art. 2 Dokumentation**

<sup>1</sup> Die Schulleitung gewährleistet der Risikomanagement Kommission den Zugang zu sämtlichen für ihre Arbeit notwendigen Dokumente.

<sup>2</sup> Die Risikomanagement Kommission unterbreitet der Schulleitung periodisch den aktualisierten Risikokatalog mit den Massnahmen, den Schadensbericht sowie die Versicherungsliste.

### **Art. 3 Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Risikomanagement Kommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 8 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kommission soll so zusammengesetzt sein, damit ein integraler Überblick über die Risikosituation der ETH Zürich gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Mitglieder von Amtes wegen sind:

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> RSETHZ 126

- a. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Finanzen und Controlling (Vorsitz),
- b. die ETH-Präsidentin/der ETH-Präsident (stellvertretender Vorsitz),
- c. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Infrastruktur<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Departementen oder den ausserdepartementalen Organisationseinheiten werden auf Antrag der/des Vorsitzenden der Risikomanagement Kommission von der Schulleitung gewählt.

<sup>5</sup> Die ständigen Gäste der Risikomanagement Kommission sind Vertreterinnen und Vertreter aller Schulleitungsbereiche ohne Stimmrecht, die Massnahmen im Bereich der organisationsweiten Risiken verantworten.<sup>4</sup>

<sup>6</sup> Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende der Risikomanagement Kommission können weitere Vertreterinnen und Vertreter der ETH-Einheiten als ständige Gäste bezeichnen.

Die Amtsdauer der von der Schulleitung gewählten Mitglieder der Risikomanagement Kommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **2. Abschnitt: Organisation, Beschlussfassung**

### **Art. 4 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Risikomanagement Kommission konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 3, selbst.

<sup>2</sup> Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder und (ständigen) Gäste der Risikomanagement Kommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### **Art. 5 Sitzungsordnung**

<sup>1</sup> Die Risikomanagement Kommission tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

<sup>2</sup> Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende der Risikomanagement Kommission oder drei Mitglieder können jederzeit eine Sitzung der Kommission verlangen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

<sup>4</sup> Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende können weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu einzelnen Sitzungen einladen.

<sup>5</sup> Die Einladung mit Traktandenliste und Beilagen wird in der Regel eine Woche vor einer Sitzung verteilt.

<sup>6</sup> Die Sitzungen und Protokolle der Risikomanagement Kommission sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende der Risikomanagement Kommission informieren nach eigenem Ermessen über die Arbeit der Kommission.

### **Art. 6 Beschlüsse**

<sup>1</sup> Die Risikomanagement Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die/der Vorsitzende kann den an einer Sitzungsteilnahme verhinderten Mitgliedern für einzelne Traktanden die vorausgehende Deponierung ihres Votums gestatten.

---

<sup>3</sup> Redaktionelle Anpassung aufgrund Teilrevision der Organisationsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 201.021) per 1. Juni 2023.

<sup>4</sup> Redaktionelle Anpassung per 1. Juni 2023.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das auch die wichtigsten Inhalte der Diskussion zu den einzelnen Traktanden enthält.

#### **Art. 7 Risikomanagement Fach-Experten Team**

<sup>1</sup> Die Risikomanagement Fach-Expertinnen und Fach-Experten leisten in Arbeitsgruppen für die Risikomanagement Kommission koordinierende, unterstützende und ausführende Aufgaben.

<sup>2</sup> Den Arbeitsgruppen kann jeweils ein Mitglied der Risikomanagement Kommission angehören.

<sup>3</sup> Der Vorsitz der Arbeitsgruppen übernimmt die Leiterin/der Leiter Finanzdienstleistungen, den stellvertretenden Vorsitz die Leiterin/der Leiter Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Der Aufgabenstellung entsprechend kann die Arbeitsgruppe durch weitere ständige Gäste und/oder Vertreterinnen/Vertreter verschiedener ETH-Einheiten ergänzt werden.<sup>5</sup>

#### **Art. 8 Risiko Controlling**

<sup>1</sup> Die Abteilung Finanzdienstleistungen ist für ein umfassendes Risiko Controlling an der ETH Zürich zuständig.

<sup>2</sup> Sie nimmt in diesem Bereich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie führt das Sekretariat der Risikomanagement Kommission,
- b. sie bereitet die Sitzungen im Auftrag der/des Vorsitzenden vor,
- c. sie führt den Risikokatalog der ETH Zürich,
- d. sie unterstützt die Einheiten bei der Identifizierung von Risiken, der Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen,
- e. sie stellt die Risikoberichterstattung an ETH-Rat, Schulleitung und Risikomanagement Kommission sicher.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmung**

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Mai 2008 und tritt per 1. Februar 2014 in Kraft.

Zürich, den 10. Februar 2014

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Generalsekretär: Bretscher

---

<sup>5</sup> Redaktionelle Anpassung per 1. Juni 2023.